



■ Dieses Problem tritt nicht auf bei **notarieller Beurkundung des Testamentes**, weil hier kein Erbschein erforderlich ist, da das notarielle Testament den Erbschein ersetzt. Es wird auch sofort nach Beurkundung dem Nachlassgericht zur Verwahrung gegeben und im Testamentsregister eingetragen.

■ **Kosten:** Das notarielle Testament kostet weniger als der Erbschein mit handschriftlichem Testament. Auch der Erbschein nach gesetzlicher Erbfolge (also ohne Testament) ist teurer als ein notarielles Testament.

Beispiel mit 50.000 € Wert Erbscheinskosten / Notarkosten

mit oder ohne handschriftlichem Testament = 330.- €

Testamentseröffnungskosten = 100.- €

Testament beim Notar incl. Beratung = 165.- €

Hinterlegungskosten mit Registrierung beim Testamentsregister = ca. 90.- €

Ihr Vorteil beim notariellen Testament = über 100.- € gegenüber dem Privat testament. Je höher das Vermögen ist, desto größer ist der Vorteil.

Zu den genannten Gebühren kommt gegebenenfalls die gesetzliche Mehrwertsteuer dazu und eine Auslagenpauschale.

■ **Streitigkeiten** über die Auslegung eines Testamentes sind bei einem notariellen Testament kaum zu befürchten, weil der Notar für die Rechtmäßigkeit und Klarheit sorgen wird und im Zweifel auch die Geschäftsfähigkeit bestätigen wird.

■ **Das notarielle Testament** ist zwingend in amtliche Verwahrung zu nehmen und kann damit nicht abhanden kommen. Das Testament wird beim Testamentsregister angemeldet, so dass sichergestellt wird, dass es beim Erbfall auch als Grundlage für die Ermittlung der Erbfolge zur Verfügung steht. Es wird eröffnet und ersetzt den Erbschein, soweit nicht besondere Umstände (Unklarheiten, Personen sind nicht eindeutig benannt, mehrere Testamente) gegeben sind.

Generalvollmacht oder Patiententestament, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht machen die Vorsorge komplett. Dazu informiert Sie unser gesondertes **Informationsblatt zur Vorsorge Risiko: Gesundheit**

■ **Erbschaftssteuer, Freibeträge**

- Ehepartner, Lebenspartner/in (aber nicht Lebensgefährte/in), 500000.- Euro,
- Kinder und Stiefkinder 400000.- Euro,
- Abkömmlinge dieser Kinder und Stiefkinder (Enkel, Urenkel), aber nur bei Vorversterben des Elternteils 400000.- Euro, 200000.- Euro, sonst
- Eltern, Großeltern und Urgroßeltern usw.) bei Erwerb von Todes wegen (Erbschaft oder Schenkung auf den Todesfall – § 2301 BGB 100000.- Euro,

Alle weiteren Erben haben einen Freibetrag von lediglich 20000.-Euro und zahlen **15% bis 30% Erbschaftssteuer**, bei sehr großen Vermögen auch 50%. Mit einer geschickten Gestaltung, also auch einem gut formulierten Testament, lassen sich erheblich Steuern sparen.



Das sind z.B. Eltern, Großeltern und Urgroßeltern usw. (bei Schenkungen), Geschwister, direkte Abkömmlinge (Kinder) von Geschwistern, Schwiegerkinder, Stief- und Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner und auch Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft; allerdings gelten Sonderregelungen zum Ausgleich des Zugewinns nach BGB, alle übrigen Personen (etwa Lebensgefährte/in, Freunde, Bekannte), Personengemeinschaften, Vereine, soweit nicht gemeinnützig.

Gemeinnützige Organisationen/Vereine zahlen in der Regel keine Erbschaftssteuer. Bei Zweifel bitte direkt bei der Organisation, beim Verein oder dem Finanzamt nachfragen.

**Sonderregelungen für selbst genutzte Grundstücke**

**Ehepartner/Lebenspartner:** Ein Grundstück (Familienheim), in dem der Erblasser eine bis zu seinem Tod selbst genutzte Wohnung hatte oder aber aus zwingenden Gründen an der Selbstnutzung gehindert war, bleibt diese unter der Voraussetzung steuerfrei, dass der Erbe die Selbstnutzung mindestens zehn Jahre lang aufrechterhält.  
**Kinder oder Enkelkinder – im Falle des Vorversterbens ihres Elternteils** – sind unter den gleichen Voraussetzungen von der Erbschaftsteuer befreit, wenn sie die Selbstnutzung unverzüglich aufnehmen und – als zusätzliche Bedingung – die Wohnfläche der Wohnung 200 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.



**IMPRESSUM**

Dr. jur. Rolf Momberg

Luisenstraße 23b  
37269 Eschwege

Tel (05651) 5 00 02 | Fax (05651) 3 29 38  
Dr.Momberg@t-online.de  
www.kanzlei-momberg.de

© ..... 2016

Dieses Informationsblatt ist urheberrechtlich geschützt. Es darf nur zum privaten, wissenschaftlichen und nichtgewerblichen Gebrauch kopiert und oder auf andere Weise vervielfältigt werden. Für jede andere Verwendung ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Urhebers erforderlich. Das Speichern als Datei ist nicht zulässig. Zulässige Kopien/Vervielfältigungen müssen den Copyright-Hinweis enthalten. Der Urheber behält sich das Recht vor, diese Erlaubnis jederzeit zu widerrufen. Alle Rechte vorbehalten - All rights reserved

Die vorstehenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine Rechtsberatung nicht ersetzen. Trotz aller Sorgfalt bei Zusammenstellung der Informationen kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden.

**Kanzlei Dr. Rolf Momberg**  
Recht erfragen - Recht erfahren - Recht bekommen  
**Anwaltsbüro und Notar**

*Testament*

*Ganz wichtig für Sie  
und Ihre Erben!*



Fast jeder hat schon mal darüber nachgedacht, ob es nicht an der Zeit wäre, ein Testament zu errichten. Aber es ist keine Frage des Lebensalters, ob man ein Testament machen sollte oder nicht. Niemand weiß, ob er „viel zu früh“ oder erst im hohen Alter aus dem Kreise seiner Familie durch Tod herausgerissen wird.

Dieser Flyer enthält die Fragen, die Sie sich stellen sollten.

- Ob Sie (schon) ein Testament machen sollten?
- Sollte es notariell oder handschriftlich sein?
- Was kostet ein notarielles Testament?
- Wie widerrufe ich ein Testament?

# HINWEISE ZUR VORSORGE UND TESTAMENT – RISIKO: TODESFALL

## VORSORGE

Vorsorge ist keine Frage des Alters. Es sterben zwar mehr Menschen, die alt sind, aber auch Jüngere. Krankheiten mit tödlichem Ausgang sind im Alter häufiger als in jungen Jahren. Verlassen kann sich allerdings niemand darauf, dass er/sie erst ab einem gewissen Alter verstirbt. Deshalb ist Vorsorge wichtig für ein ruhiges Gewissen gegenüber der Familie und nahestehenden Personen.

## WANN SOLLTE MAN EIN TESTAMENT MACHEN?

Die Notwendigkeit eines Testamentes ist also weder vom Alter noch vom Gesundheitszustand abhängig. Jeder der etwas hat, wo Regelungsdarf besteht (z.B. Firma, Grundbesitz, Geld, ein Auto, ...) muss sich fragen, ob ihm / ihr die gesetzliche Erbfolge gefällt. Wenn nicht – hilft nur ein Testament.



a) Habe ich Vermögen oder etwas Anderes, was einer Regelung bedarf?

Falls ja

b) Gefällt mir die gesetzliche Erbfolge?

c) Möchte ich eine oder mehrere Personen von der Erbschaft ausschließen?

Um diese Frage zu beantworten, muss man zunächst die gesetzliche Erbfolge kennen.

Einige Beispiele der gesetzlichen Erbfolge, also ohne testamentarische Regelung:

- Alle Kinder einer Elternteils erben zu gleichen Teilen.
- Die Eltern sind die Erben ihres ledigen Kindes.
- Ehepartner erben nur zu ½ neben den Kindern.
- Ehepartner ohne Kinder sind wechselseitig nicht Alleinerben.
- Lebensgefährten haben kein gesetzliches Erbrecht untereinander.
- Gibt es weder Kinder noch Geschwister, regelt sich die Erbfolge über Eltern, Großeltern und Urgroßeltern.

Für Eltern, die Grundbesitz haben, ist es wichtig zu wissen, dass ihre minderjährigen Kinder als Erben unter Betreuung des Familiengerichts stehen, so dass nach einem Erbfall mit gesetzlicher Erbfolge jegliche Verfügungen über Grundbesitz nur noch mit familiengerichtlicher Genehmigung möglich sind. Derartige Probleme sind vermeidbar, **wenn man rechtzeitig ein Testament (handschriftlich oder notariell) errichtet.**

Jeder Anwalt oder Notar berät Sie gern, auch über die Kosten der wünschenswerten Regelungen. Ein Notar hat deutlich geringere Gebühren als ein Anwalt und neben der Beurkundungsgebühr entstehen keine weiteren Beratungskosten. Die Errichtung eines notariellen Testamentes zahlt sich im Erbfall aus, weil kein Erbschein mehr benötigt wird und die Gerichtskosten dadurch deutlich geringer sind als ohne notarielles Testament.

## Berliner Testament, Beispiel

Vorsorglich widerrufen wir zunächst hiermit alle früheren Testamente.

1. Wir setzen uns gegenseitig zu alleinigen Erben ein.
2. Nach dem Längstlebenden setzen wir unsere Kinder \_\_\_\_\_ Namen, Geburtsdatum je zur Hälfte als Erben ein. Ersatzerben sind \_\_\_\_\_
3. Die Anfechtung des Testamentes durch einen Nachfolge-ehepartner ist ausgeschlossen.
4. Der Längstlebende darf das Testament (nicht) ändern oder ergänzen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

! Wichtige weitere Regelungen sind oft erforderlich und ergeben sich aus der notariellen Beratung !

Vollständig handschriftlich verfassen und unterschreiben oder nach Beratung beim Notar beurkunden lassen!

Nur Verheiratete dürfen ein gemeinschaftliches Testament machen. Gemeinsame Testamente anderer Personen sind unwirksam. Ggf. muss ein Erbvertrag notariell beurkundet werden.

## WIE GESTALTE ICH MEIN TESTAMENT?

- a) Sollen die Kinder schon gleich miterben?
- b) Soll der Erbe in der Weitergabe des ererbten Vermögens frei sein?
- c) Soll ein späterer Partner oder Ehepartner etwas erben können?
- d) Sollen gemeinnützige Organisationen bedacht werden?
- e) Sollen einzelne Vermögensgegenstände an bestimmte Personen gehen?
- f) Soll jeder Ehepartner sein Testament frei ändern können?
- g) Sonderproblematiken: Behindertentestament, Erbvertrag (Beurkundung erforderlich)



## Einzel-Testament, Beispiel

Vorsorglich widerrufe ich zunächst hiermit alle früheren Testamente.

1. Ich setze hiermit \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_ je zur Hälfte als Erben ein.
2. Vermächtnis:
  - a) Frau PP (Name, Geb.), wohnhaft in \_\_\_\_\_ erhält x €.
  - b) Tante ABC (Name, Geb.) erhält das Diamantcollier.
  - c) Die Deutsche Krebshilfe bekommt meine Aktien und das Grundstück auf Mallorca.
  - d) Mein Neffe XYZ soll auf keinen Fall Erbe werden.
  - e) Weitere Regelungen \_\_\_\_\_ z. B. Testamentsvollstreckung, Vorerben und Nacherben usw.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

Vollständig handschriftlich verfassen oder beim Notar beurkunden lassen!

## HINWEISE FÜR DIE ERRICHTUNG EINES TESTAMENTES MIT ODER OHNE NOTAR

▪ **Das privat verfasste Testament** muss vollständig persönlich handgeschrieben sein und unterschrieben sein. Nur Ehepartner dürfen ein gemeinschaftliches Testament verfassen, ansonsten sind gemeinschaftliche Testamente rechtlich unwirksam. Im Erbfall ist das handschriftliche Testament beim Nachlassgericht abzuliefern und wird eröffnet. Ein Erbscheinsantrag und dementsprechend ein Erbschein ist zum Nachweis der Erbenstellung erforderlich.

▪ **Im Erbscheinsverfahren** müssen die gesetzlichen Erben angehört werden, was im Einzelfall Probleme bereiten könnte oder zu Verzögerungen führen kann, insbesondere wenn es um verstreute Erben der 3. oder 4. Ordnung geht.

Es kann daher sein, dass bei einem nur privatschriftlichen Testament der Erbschein erst mit erheblicher Verzögerung erteilt werden kann, u. U. auch wegen der Schwierigkeit der Benennung gesetzlicher Erben.



▪ **Rechtsstreitigkeiten** über die Auslegung eines handschriftlichen Testamentes sind oft sehr teuer.

▪ **Widerruf eines Testamentes** Ein Einzeltestament wird jederzeit durch ein neueres Testament ersetzt. Beim Ehegatten/Lebenspartner-Testament kann der Widerruf nur gemeinschaftlich erfolgen oder der Widerruf muss förmlich per Gerichtsvollzieher zugestellt werden.